

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung P haben die in den Jahren 1898 bis einschließlich 1892 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe neuerlich vor einer Musterungs-Kommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 4. Jänner 1917 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmligimitationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Persons- und Meldnachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Ärzte (Doktoren der Medizin) sind diesmal sowohl melde- als musterungspflichtig.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1898 geborenen Landsturmpflichtigen der 27. und 28. Dezember 1916,

für die in den Jahren 1897 geborenen Landsturmpflichtigen der 29. Dezember 1916,

für die in den Jahren 1896 und 1895 geborenen Landsturmpflichtigen der 30. Dezember 1916,

für die in den Jahren 1894 geborenen Landsturmpflichtigen der 31. Dezember 1916,

für die in den Jahren 1893 geborenen Landsturmpflichtigen der 1. und 2. Jänner 1917,

für die in den Jahren 1892 geborenen Landsturmpflichtigen der 3. und 4. Jänner 1917

als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 15. Jänner bis 5. Februar 1917 in Wien, III. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmligimitationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

als politischer Behörde I. Instanz,

am 27. Dezember 1916.